

**5. Satzung
vom 24.02.2025**

**zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterstadt
vom 05.01.2015**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in seiner Sitzung am 12.02.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

**§ 1
Änderungen**

1. Die Nummerierung wird angesichts der entfallenen Paragraphen (§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sowie § 11 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene) entsprechend angepasst. § 3 „Ausschüsse des Ortsgemeinderats“ wird zu § 2. Das Gleiche gilt für die folgenden Paragraphen fortlaufend.

2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Dem Ausschuss für Bau-, Verkehr- und Ortsentwicklung wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen

2. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu **50.000,00 €** im Einzelfall.

3. § 3 wird ergänzt durch Absatz 4:

Dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen

1. Zustimmung zur Durchführung von Ausschreibungen für Maßnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind (Maßnahmegenehmigung).
2. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 50.000,00 € im Einzelfall.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.03.2025 in Kraft.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.03.2025 in Kraft.

Otterstadt, 24.02.2025
Ortsgemeinde Otterstadt

gez. Böhm
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Otterstadt, 24.02.2025
gez. Böhm, Ortsbürgermeister